

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

14. Dezember 2010

Mitgeteilt den

15. Dezember 2010

Protokoll Nr.

1171

## **Richtplanung Graubünden/RegioViamala**

### **Anpassung Bereich Materialabbau und –verwertung, Steinbrüche Andeer (kantonaler und regionaler Richtplan)**

#### **1. Inhalt der Richtplan-Anpassung**

In der RegioViamala wurde der Themenbereich Abbau von Kies, Sand und Steinen sowie Inertstoffdeponie und Materialablagerung als Bestandteil der regionalen Richtplanung Phase 1 bereits in den 90er Jahren erarbeitet. Das Genehmigungsverfahren zu diesem regionalen Richtplan wurde mit Beschluss der Regierung vom 13. Juni 1995 abgeschlossen. Die entsprechenden Richtplanobjekte sind stufengerecht im kantonalen Richtplan RIP2000 übernommen worden.

Hauptinhalt der vorliegenden Richtplananpassung sind folgende Objekte:

- Objekt 04.VB.05.1 und 4: Steinbruch Crap da Sal, Gemeinde Andeer (Festsetzung der Erweiterung)
- Objekt 04.VB.05.2 und 5: Steinbruch Cuolmet, Gemeinde Andeer (Festsetzung der Erweiterung)
- Objekt 04.VB.05.6 und 7: Steinbruch Parsagna, Gemeinde Andeer (Ergänzung der Ausgangslage und Festsetzung der Erweiterung)

Die vorliegende Aktualisierung und Anpassung des kantonalen und des regionalen Richtplans stützt sich auf die Leitüberlegungen und Inhalte des RIP2000 (siehe insbesondere Ziffer 7.4). Es gehört zu den strategischen Schwerpunkten der Raumordnungspolitik Graubündens, die regionale Selbstversorgung mit Material sicherzustellen sowie auch die vorhandenen Potenziale in der Region zur Wertschöpfung für den Export in Wert setzen zu können. Eine wichtige übergeordnete Zielsetzung besteht zudem darin, Synergien zwischen Materialabbau und Materialverwertung zu nutzen.

Die Anpassung des RIP2000 erfolgt im Sinne der Verbundaufgabe Richtplanung Graubünden verfahrensmässig und inhaltlich abgestimmt mit der Festlegung im regionalen Richtplan (RRIP). Die öffentliche Auflage erfolgte vom 22. Januar bis 23. Februar 2009. Der regionale Richtplan wurde am 13. Januar 2010 vom Vorstand der regioViamala beschlossen und am 18. Januar 2010 der Regierung zur Genehmigung eingereicht.

## **2. Dokumente**

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans RIP2000 beinhaltet folgende Richtplandokumente:

- Auszug aus der Objektliste Anhang 3.V2 RegioViamala
- Ausschnitt der Richtplankarte mit den Richtplanänderungen
- Richtplananpassung: Erläuternder Bericht vom 29.10.10

Die Anpassung des regionalen Richtplans, Beschluss des Regionalverbandes vom 13. Januar 2010, beinhaltet:

- Richtplantext Konzept Materialabbau und –verwertung, Nr. 4.610, Anpassung 2009 mit darin integrierter Richtplankarte 1:10'000

## **3. Formelles**

Die Anpassung des Richtplans richtet sich verfahrensmässig nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und der entsprechenden Verordnung (KRVO). Bei der Erarbeitung und Beschlussfassung zur Anpassung des regionalen Richtplanes sind insbesondere auch die Bestimmungen des einschlägigen Raumentwicklungs- und Richtplangesetzes der regioViamala berücksichtigt worden. Der Planungsablauf ist in den erläuternden Berichten dokumentiert.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte koordiniert (sowohl für den kantonalen Richtplan als auch für den regionalen Richtplan) im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens. Die entsprechenden Anforderungen nach Art. 4 des eidg. Raumplanungsgesetzes sind erfüllt.

Die Vorprüfung zur Anpassung des regionalen Richtplans erfolgte mit Bericht vom 2. April 2008. Parallel zur öffentlichen Auflage/Mitwirkung wurde die verwaltungsinterne Vernehmlassung zur bereinigten Richtplanvorlage durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Anpassung des RIP2000 dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung unterbereitet. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen ist im erläuternden Bericht dargelegt.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des RIP2000 und für die Genehmigung des RRIP gegeben.

#### **4. Materielle Feststellungen und Erwägungen**

Aus konzeptioneller Sicht sind die Inhalte der vorliegenden Richtplananpassung unbestritten. Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen. Seitens des Bundesamtes für Raumentwicklung (Vorprüfung vom 20. April 2009) und der Stellungnahme des Amtes für Wald (25. April 2009) sind ergänzende Hinweise und Bedingungen zur Umsetzung eingebracht worden (siehe Erläuternder Bericht S.12). Die Umsetzung dieser Bedingungen wird im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Bewilligungsverfahren sichergestellt. In materieller Hinsicht bestehen keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung der vorliegenden Anpassungen des RIP2000 und des RRIP entgegen stehen.

Gestützt auf Art. 14 und Art. 18 KRG

#### **beschliesst die Regierung:**

1. Die Vorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans RIP2000 RegioViamala (Objekt Nr. 04.VB.05.1 und 4 Steinbruch Crap da Sal, Andeer; Objekt Nr. 04.VB.05.2 und 5 Steinbruch Cuolmet, Andeer; Objekt Nr. 04.VB.05.6 und 7 Steinbruch Parsagna, Andeer) wird beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Die vom Regionalverband regioViamala am 13. Januar 2010 beschlossene Anpassung des regionalen Richtplans RRIP Nr. 4.610 Konzept Materialabbau und -

verwertung wird genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.

3. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des RIP2000 zu gegebener Zeit im Rahmen eines Sammelgeschäftes dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den Richtplan im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
5. Mitteilung an:
  - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
  - Standeskanzlei
  - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen